Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 40

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nro. 40. Pag. 180.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 13ten November.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Kundmachung und Warnung.

Die sogenannte Gesellschaft thätiger MenschenFreunde betreffend.

Bereits unter dem 11. Jenner und weiterhin unter dem 13. Merz dieses Jahrs hat man sich veranlaßt gefunden, alle Verbindungen mit der damals sich so nennenden General-Direction der allgemeinen Industrie-Anstalten in Stuttgard sowohl, als auch alle und jede Mitwirkung zu deren Ausbreitung in diesseitigen Kurlanden zu untersagen, und zugleich den Herausgebern öffentlicher Blätter und Zeitungen zu verbieten, irgend eine Aufforderung dieser GeneralDirection zu solchen Verbindungen in dieselben aufzunehmen.

Da man nun neuerdings wieder in Erfahrung gebracht hat, daß dieses Institut, jedoch nunmehr unter dem veränderten Namen der Gesellschaft thätiger MenschenFreunde, ähnliche Aufforderungen und Einladungen ergehen, auch dieselben einzelnen Dienern und Unterthanen auf der Post zuschicken läßt, so wird hiemit das Verbot wegen des Eintritts in diese Gesellschaft, und wegen deren Ausbreitung sowohl, als auch wegen Aufnahme und Verbreitung ihrer Aufforderungen in öffentlichen Blättern zu Jedermanns Warnung erneuert.

Beschlossen im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe den 5. Nov. 1804.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Susanna Maria Bauerin, gebornen Hiepein von Mannheim, gegen ihren Ehemann, Ludwig Bauer von da, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Bauer aufgerufen, binnen 6 Wochen a Dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halben gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Falle die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. evang. luth. Ehegericht. Carlsruhe den 7. Nov. 1804.

Carlsruhe. Der kürzlich von seiner Ehefrau, Anna Magdalena Fischerin, gebornen Meyerin von Höllstein, in Gefolge der zur Final-Entscheidung reif gewesenen Ehestrittigkeiten entwichene Reinhart Fischer, Burger zu Höllstein aus Binzen gebürtig, soll auf wiederholt angebrachte Ehescheidungsklage wegen dieser böslichen Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evang. luth. Ehegericht den 24. Oct. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissmus Elector haben neben dem Herrn Hofrath und Physicus Doctor Gyßer zu Pforzheim den Herrn Doctor Roller allda, als Arzt bey dem dortigen Siechen-Irren- und CorrectionsHause anzustellen gnädigst geruhet.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg